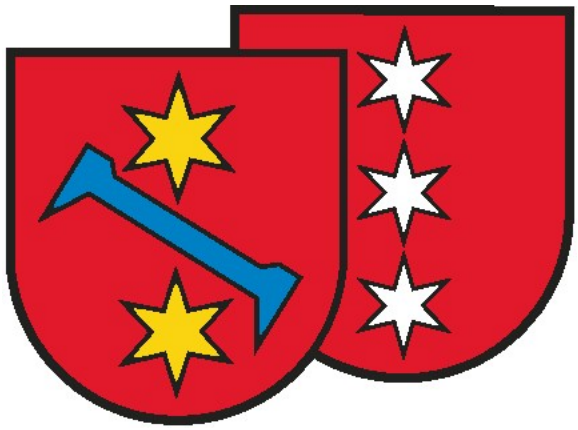
REGLEMENT

DER

FEUERWEHR BEIDER GERLAFINGEN



Inhalt

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr 3

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht 5

III. Ausbildung 6

IV. Alarmwesen 7

V. Rapport- und Rechnungswesen 7

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung 7

VII. Einsatzdienst 8

VIII. Versicherungswesen 9

IX. Amtszwang 9

X. Strafbestimmungen 9

XI. Rechtsschutz 10

XII. Schlussbestimmungen 10

XIII. Genehmigung durch die Vertragsgemeinden 11

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen finden sich wie folgt:

- §§ 69 ff. und §§ 98 Abs. 2 und 99, Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)
- §§ 37 f.f und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)
- Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

A Auftrag

1 Aufgaben GVG § 69

1.1 Die Feuerwehr beider Gerlafingen ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.

1.2 Der Feuerwehr beider Gerlafingen obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.

1.3 Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

2 Nachbarhilfe GVG § 77

2.1 Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

3 Serviceleistungen

3.1 Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des oder der Veranstaltenden eingesetzt werden.

4. Aufsicht GVG § 70 Oberstes Feuerwehrorgan

4.1 Der Feuerwehrrat beider Gerlafingen ist das oberste Organ der Feuerwehr

4.2 Der Feuerwehrrat beider Gerlafingen besteht aus 5 Vertreter/innen der Gemeinde Obergerlafingen (1) und der Gerlafingen (4) und dem/der Feuerwehrkommandanten/in, bzw., eines/r Stellvertretenden als Mitglied. Er wird von einem der Gemeindevertreter/innen präsidiert und konstituiert sich selbst.

4.3 Der Feuerwehrrat beider Gerlafingen hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
c) Festsetzung von Sold, Entschädigungen und Bussen;
d) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
e) Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
f) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

B Organisation (GVG § 70 ff.) und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement

5 Feuerwehrstab beider Gerlafingen

5.1 Der Feuerwehrstab beider Gerlafingen setzt sich wie folgt zusammen:

a) Feuerwehrkommandanten als Präsident oder die Feuerwehrkommandantin als Präsidentin;
b) dessen bzw. deren Stellvertretung;
c) Offizieren und Offizierinnen;
d) Fourier oder Fourierin, oder Feuerwehradministrator als Aktuar, oder Feuerwehradministratorin als Aktuarin;

5.2 Der Feuerwehrstab beider Gerlafingen versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern

5.3 Der Feuerwehrstab beider Gerlafingen ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
c) Kontrollführung über den Bestand;
d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;
e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
f) Kostencontrolling;
g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;
h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier oder Unteroffizierin;

i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren oder Unteroffizierinnen;
j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

6 Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin

6.1 Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er oder sie

a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
c) erfüllt alle weiteren im Reglement genannten Aufgaben.

6.2 Bei Verhinderung des Kommandanten oder der Kommandantin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dessen bzw. deren Funktion.

6.3 Der Kommandant oder die Kommandantin und dessen oder deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

7 Chargierte

7.1 Die Funktion eines Kommandanten oder einer Kommandantin, von Offizieren oder Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

8 Vollzug

8.1 Die Feuerwehr beider Gerlafingen ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

9 Jugendfeuerwehr (JFW)

9.1 Die Jugendfeuerwehr Wasseramt wird im Verbund mit anderen Feuerwehren des Bezirks betrieben:

a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden durch die Feuerwehr Luterbach nach den Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV ausgebildet und an kantonale Kurse angemeldet.

b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wird ein jährlicher Beitrag für die Verwaltung der Ausrüstung, Verpflegung, Sold Leitungsteam, Ausflüge usw. verrechnet, welcher einen kostendeckenden Betrieb gewährleistet. Die Rechnung wird der Wohnsitzgemeinde bzw. der Feuerwehr (Feuerwehrbudget) in Rechnung gestellt. Die jeweilige Feuerwehr wird über einen Neueintritt informiert.

c) Die Höhe des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag wird durch den Feuerwehrstab festgelegt.

d) Der Leiter oder die Leiterin der JFW koordiniert das Jahresprogramm bis Ende Oktober des laufenden Jahres.

e) Die Durchführung von JFW-Übungen kann auch in anderen Gemeinden stattfinden.

f) Der Leiter oder die Leiterin der JFW koordiniert den Transport der Jugendlichen vom eigenen Standort zum Durchführungsort und zurück.

g) Der Leiter oder die Leiterin der JFW ist für den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Feuerwehren verantwortlich.

h) Der Hauptleiter oder die Hauptleiterin erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

10 Unterhalt der Löschwasserversorgung

10.1 Der Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV sorgt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

A Beginn und Dauer (GVG § 80)

11 Beginn

11.1 Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

12 Dauer

12.1 Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 46 Jahre alt wird.

13 Freiwilliger Feuerwehrdienst (GVG § 81)

13.1 Die Einwohnergemeinden können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.

13.2 Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

14 Erfüllung der Dienstpflicht (GVG § 82)

14.1 Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;

b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

15 Befreiung von der Dienstpflicht

15.1 Von Gesetzes wegen (GVG § 83)

15.1.1 Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Schwangere
b) Diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
c) Personen, die eine Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
d) Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

15.2 Durch Beschluss des Regierungsrats (GVV § 44)

15.2.1 Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit:

a) die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;
b) die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;
c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;
d) der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin.

16 Rekrutierung

16.1 Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt die Feuerwehrstab sicher.

16.2 Aushebung

16.2.1 Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

16.3 Entlassung

16.3.1 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab einzureichen.

16.3.2 Gesuche für unterjährige Entlassungen sind in schriftlicher Form dem Feuerwehrstab einzureichen. Bis zur definitiven Entlassung besteht eine Übungs- und Einsatzpflicht.

17 Ersatzabgabe (GVG § 88)

17.1 Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.

17.2 Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum CHF 40.–, im Maximum CHF 800.–. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen. Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

17.3 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

18 Befreiung von der Ersatzabgabe (GVG § 89)

18.1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

18.2 Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.

18.3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner oder einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Abs. 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

18.4 Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigte nachzuweisen.

III. Ausbildung

19 Übungsprogramm Feuerwehrwesen-Reglement

19.1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin.

19.2 Die Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

19.3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

20 Amtliche Kurse

20.1 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

21 Aufgebote

21.1 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgebotenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

22 Inanspruchnahme von Sachen (GVG § 91)

22.1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

22.2 Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.

22.3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halter und Halterinnen von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.

IV. Alarmwesen

23 Alarmpflicht (GVG § 90)

23.1 Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

24 Alarmorganisation

24.1 Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

24.2 Alarmierung der Polizei Kanton Solothurn und des Feuerwehrinspektorats: bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

V. Rapport- und Rechnungswesen

25 Rapporte

25.1 Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bzw. der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

26 Rechnungswesen

26.1 Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung Gerlafingen, unter Verrechnung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages, besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr werden gemäss Vertrag mit der Gemeinde Obergerlafingen abgerechnet. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in den Gemeinderechnungen gesondert auszuweisen.

27 Sold und Entschädigungen

27.1 Der Sold für die Dienstleitungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt.

27.2 Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären und Funktionärinnen eine vom Feuerwehrrat festzusetzende Entschädigung gemäss dem Besoldungsregulativ ausgerichtet.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

28 Gerätemagazine

28.1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.

28.2 Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

28.3 Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

29 Persönliche Ausrüstung

29.1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) auszurüsten.

29.2 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für anderes als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII. Einsatzdienst

30 Aufgabe der Einsatzleitung (GVV § 43)

30.1 Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

31 Sicherungsarbeiten

31.1 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so weit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen, wie der Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw., möglichst ausgeschlossen ist.

32 Brandwache

32.1 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

33 Erstellen der Einsatzbereitschaft

33.1 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

34 Absperrung des Schadenplatzes (GVV § 46 f.)

34.1 Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.

34.2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

34.3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

34.4 Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

35 Amtliche Verfügung (GVV § 46)

35.1 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anzuzeigen.

36 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

36.1 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur so lange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.

37 Verpflegung

37.1 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

38 Befreiung vom Dienst (GVV § 45)

38.1 Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

39 Ersatzpflicht für Einsatzkosten (GVG § 92)

39.1 Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist der Einwohnergemeinde für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.

39.2 Verrechnung der Einsatzkosten gemäss Richttarife der SGV (Kdo Akte 07-211).

VIII. Versicherungswesen

40 Unfallversicherung (GVG § 87)

40.1 Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

41 Subsidiäre Versicherungslösung

41.1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) subsidiär versichert.

IX. Amtszwang

42 Pflichten der Feuerwehrleute

42.1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

43 Bekleidung eines Grades (GVG § 84)

43.1 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können, die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

43.2 Die Angehörigen der Feuerwehr haben mindestens 80 % der vorgeschriebenen Übungen zu absolvieren. Wird diese Mindestpräsenz nicht erreicht, entscheidet der Feuerwehrstab unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Einsatzfähigkeit über die weitere Teilnahme.“

X. Strafbestimmungen

44 Bussen

44.1 Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer
- Aufgeboten aller Art unentschuldigt, nicht oder verspätet Folge leistet,
- Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
- gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Bussen in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

44.2 Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Bussen in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

44.3 Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

45 Ermahnung

45.1 In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

46 Entschuldigungen

46.1 Als Entschuldigung gilt:

a) Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
b) Abwesenheit im Militärdienst;
c) Mehrtägige Ortsabwesenheit.

46.2 Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

46.3 Entschuldigungen sind dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich einzureichen:
- bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass,
- bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

XI. Rechtsschutz

47 Beschwerde

47.1 Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an das oberste Feuerwehrorgan und gegen solche des obersten Feuerwehrorgans beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

47.2 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

48 Rekurs gegen Ersatzabgabe

48.1 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

49 Inkrafttreten

49.1 Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 01.01.2013.

50 Abgabe des Reglements

50.1 Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

XIII. Genehmigung durch die Vertragsgemeinden

Das Reglement wird durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn wie folgt genehmigt:

Einwohnergemeinde Gerlafingen

Revision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am ……

Gemeindepräsident/in:	Gemeindeverwalter/in:
……	……
Philipp Heri	Marlise Tüscher

Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Revision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am ……

Gemeindepräsident/in:	Gemeindeschreiber/in:
……	……
Beat Muralt	Daniel Nussbaumer

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

Genehmigt am ……..

Departementssekretär/in:

……